



Allgemeine Geschäftsbedingungen Kita Tandem GmbH - 01.10.2021

Aufnahmeverfahren

Für die Anmeldung füllen interessierte Eltern das Anmeldeformular aus (www.kita-tandem.ch). Bei eingeschränktem Platzangebot trifft die Geschäftsleitung die Entscheidung, wem ein Platz angeboten werden kann nach Verfügbarkeit der Plätze und Eingangsdatum der Anmeldung. Geschwisterkinder von bestehenden Kunden haben immer Priorität.

Öffnungszeiten der Kitas

Mo – Fr von 07.00 bis 19.00 Uhr

Betriebsferien

Zwischen Weihnachten und Neujahr inkl. die erste Januarwoche (die Woche, in welcher sich der 3. Januar befindet) ist die Kita geschlossen. Für Vollzahler ist die Kita im Sommer durchgehend geöffnet.

Vollzahlertage (gilt nur für subventionierte Plätze)

Da die Stadt Zürich ab 01.01.2018 nur noch 240 (davor 252) Tage pro Jahr bezahlt, bleiben unsere Kitas für Subventionierte an 12 Arbeitstagen pro Jahr geschlossen. Die 12 Tage werden jedes Jahr neu festgelegt und im Infoblatt Feiertage publiziert (Homepage). In der Regel betrifft es Brückentage oder Tage vor oder nach Feiertagen sowie die letzte Woche Sommerferien. So lange wir am Knabenschiessen und Sechseläuten den ganzen Tag offen haben, dürfen wir total 13 Tage schliessen für Subventionierte.

Feiertage

Die Kita ist an den üblichen Feiertagen des Kantons Zürich geschlossen, an städtischen Feiertagen hat die Kita geöffnet (z.B. Sechseläuten). Vor einem Feiertag schliesst die Kita um 16.30 Uhr.

Kosten

Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte unserer Homepage / der Preisliste.

Der Wechsel der Monatspauschale von Mini zu Maxi (nur Vollzahler) erfolgt auf den Ersten des Monats nach der Vollendung des 18 Lebensmonats. Wenn z.B. das Kind im April 18 Monate alt wird, erfolgt der Tarifwechsel auf Maxi am 1. Mai.

Diese Preise können durch die Geschäftsleitung durch blosse Anzeige (z.B. Informationsschreiben) unter Einhaltung von einer Frist von drei Monaten angepasst werden.

Die Monatspauschale wird mit Beginn der Eingewöhnung (= Vertragsbeginn) erhoben und ist jeweils zum Ersten des Monats fällig. Sie erhalten dafür eine Rechnung. Die anhand der gewünschten Anzahl Betreuungstage ermittelte Monatspauschale ist immer in gleicher Höhe geschuldet. Lediglich bei 1, 4 und 5-Tages Kindern verrechnen wir für die Eingewöhnung (zwei Wochen) pauschal Fr. 700.- (für beide Wochen zusammen). Abwesenheiten des Kindes wegen Krankheit, Ferien etc. sowie Betriebsferien und Feiertage der Kita führen zu keiner Reduktion oder Rückerstattung des Beitrages.

Der Geschwisterrabatt ist in der Preisliste geregelt.

Wenn die Kita aufgrund von höherer Gewalt und / oder aufgrund von Anordnung von Behörden, Kantonsarzt etc. den Betrieb unterbrechen / einstellen muss, ist die Monatspauschale für diese Zeit weiterhin geschuldet.

Betreuungstage können nicht getauscht werden.

Jedes Kind bringt seine Windeln selbst mit. Folgemilch und Breizusätze müssen von den Eltern selber mitgebracht werden. Zahnbürsten, Pflegeprodukte (Feuchttücher, Feuchtigkeitscrème, Wind- und Wetterbalsam, Zahnpasta), Zahngel, Zeckenspray und Sonnenschutzcrème stellt die Kita zur Verfügung. Stillen in der Kita ist möglich, ebenso das Mitbringen von Muttermilch. Früchte- und Gemüsebrei wird von unserem Essenslieferanten auf Bestellung aus marktfrischen Produkten hergestellt (ohne jegliche Farb- und Konservierungsstoffe) und schockgefroren – diese sind in der Tagespauschale enthalten. Die Entschädigung für „mitessende Kinder“ (Frühstück – vor 8 Uhr -, Znüni, Mittagessen, Zvieri) ist in der Tagespauschale ebenfalls enthalten. Die Kinder bekommen selbstverständlich so viel, dass sie satt sind. Reiswaffeln, Zwieback, Tee, Wasser, Früchte, Gemüse etc. sind in der Kita immer ausreichend vorhanden. Ein grosser Teil unserer Lebensmittel ist in Bio Qualität (siehe separates Merkblatt).

Zusatztage

Wenn Sie Ihr Kind, neben den vereinbarten Betreuungstagen, **ausnahmsweise** einen zusätzlichen Tag zu uns bringen möchten, ist dies je nach Platzverhältnissen nach Absprache mit der Fachperson / Kitaleitung möglich. Die Fachperson / Kitaleitung kann jedoch die Annahme eines Zusatztages auch ablehnen (z.B. weil die Gruppe bereits voll ist oder Personal in den Ferien weilt, bei einer Weiterbildung ist etc.). Die Entscheidungskompetenz über Annahme oder Ablehnung von Zusatztagen liegt allein in der Kompetenz der verantwortlichen Fachperson / Kitaleitung. Zusatztage werden nachträglich zu Fr. 140.- pro Zusatztag in Rechnung gestellt (gleich für alle Kinder – egal welches Alter und ob subventionierter oder Vollzahler-Platz). Wird der gebuchte Zusatztag nicht mind. 24h (= ein Arbeitstag) vorher abgesagt (bis 9h morgens), wird der Zusatztag in Rechnung gestellt, auch dann, wenn das Kind z.B. wegen Krankheit den Zusatztag nicht in Anspruch nehmen kann.

Versicherungen

Die Kinder und das Betreuungspersonal sind während dem Aufenthalt in der Kita haftpflichtversichert gegenüber Dritten. Die Eltern haften für allfällige durch ihr Kind verursachte Schäden gegenüber der Kita. Die Kinder sind durch die Eltern gegen Unfall versichert.

Bringen der Kinder

Ihr Kind muss bis 9 Uhr in der Kita sein resp. bis um 9 Uhr muss das Kind „kitafertig“ (Jacke, Schuhe ausgezogen, Finken angezogen) auf der Gruppe sein, das Übergabegespräch muss stattgefunden haben und die Eltern sollen die Kita bis um 9h verlassen haben. Diese „Blockzeit“ von 9 – 16h ist sehr wichtig für einen reibungslosen Ablauf des Kitatages vor allem darum, weil wir mit den Kindern jeden Tag nach draussen gehen möchten. Für Kinder, welche vor 8 Uhr bei uns sind, machen wir Frühstück.

Wenn das Kind nicht bis um 9h kitafertig und verabschiedet bei uns ist, verrechnen wir Ihnen Fr. 50.-.

Abholen der Kinder

Bitte holen Sie Ihr Kind bis 19.00 Uhr ab (um 19.00 Uhr müssen Sie die Kita verlassen haben, bitte denken Sie an die nötige Zeit für das abendliche Übergabegespräch). **Sollten Sie dies nicht einhalten, müssen wir Ihnen leider Fr. 50.- verrechnen.**

Abmeldung wegen Krankheit

Kinder, die aus Krankheitsgründen die Einrichtung nicht besuchen können (dazu gehört auch Bindehautentzündung), müssen bis 8.30 Uhr telefonisch bei der jeweiligen Gruppenleitung abgemeldet werden. Ansteckende Krankheiten oder deren Verdacht müssen gemeldet werden. Bei ansteckenden Krankheiten ist vor der Rückkehr in die Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen. Bitte beachten Sie das Merkblatt „Ihr krankes Kind und die Kita“.

Depot

Für **Vollzahlerplätze** ist kann ein Depot über einen Monatsbeitrag verlangt werden. Wird ein Depot verlangt, wird dieses bei Vertragsende zurückerstattet.

Für **subventionierte Plätze**: Eine Monatspauschale des subventionierten Platzes (gerundet).

Kündigung nach Vertragsbeginn - Grundsätzliches

Mit einer Kündigungsfrist von **drei** Monaten, jeweils per Ende Monat, kann ein Betreuungsvertrag abgeändert oder aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich, mit Unterschrift, zu Ihrer eigenen Sicherheit idealerweise per Einschreiben zu erfolgen und muss spätestens am **letzten Arbeitstag des Monats** bei unserem Hauptsitz sein. Die Kündigung kann auch in der Kita dem Fachpersonal oder der Kitaleitung abgegeben werden oder per Email (Scan) an info@kita-tandem.ch geschickt werden. Während der Kündigungsfrist nach Vertragsstart ist die vertraglich vereinbarte Monatspauschale geschuldet. Bei einer Reduktion des Betreuungsumfanges ist der zu kündigende Wochentag in der schriftlichen Kündigung anzugeben. Auch hier hat die Kündigung am letzten Arbeitstag des Monats bei uns **einzutreffen**.

Kündigung vor Vertragsbeginn - Grundsätzliches

Auch vor Vertragsstart gilt eine Kündigungsfrist von **drei** Monaten, jeweils per Ende Monat. Der Kündigungsprozess ist gleich wie im vorigen Abschnitt beschrieben.

Kündigung eines Vollzahler-Platzes – Spezielles

Bei einer Kündigung vor dem eigentlichen Vertragsbeginn erheben wir in jedem Fall eine Umtriebsentschädigung von Fr. 300.-. Dazu kommen pauschal Fr. 450.- pro vereinbartem Betreuungstag pro Monat ab Vertragsstart (Start Eingewöhnung) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Bei Kündigung nach Vertragsstart eines Vollzahlerplatzes ist die Monatspauschale gemäss vereinbarten Betreuungsumfang geschuldet, auch wenn das Kind nicht mehr in der Kita Tandem betreut werden sollte.

Kündigung eines subventionierten Platzes - Spezielles

Bei einer Kündigung eines subventionierten Platzes vor dem eigentlichen Vertragsbeginn erheben wir in jedem Fall eine Umtriebsentschädigung von Fr. 300.-. Dazu kommt eine Monatspauschale ab Vertragsstart (Start Eingewöhnung) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von pauschal Fr. 450.- pro vereinbartem Betreuungstag pro Monat. Bei Kündigung nach Vertragsbeginn eines subventionierten Platzes, wenn das Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr von uns betreut wird (z.B. weil das Kind bereits in eine andere Kita geht oder aus anderen Gründen unsere Kita nicht mehr besucht), ist für diese Zeit mind. pauschal Fr. 450.- pro gebuchtem Betreuungstag pro Monat geschuldet. Wenn der Elternbeitrag höher ist, ist dieser geschuldet. Wenn das Kind nicht mehr von uns betreut wird, bekommen wir auch keine Subventionen mehr von der Stadt.

Fristlose Kündigung

Sollten sich Eltern oder Kinder nicht an unsere Regeln halten (z.B. Bringen und Holen der Kinder nicht innerhalb der gesetzten Uhrzeiten, Bringen eines kranken Kindes, etc.), hat die Kita Tandem das Recht, nach schriftlicher Verwarnung und Ansetzen einer angemessenen Nachfrist, den Betreuungsvertrag ohne Kündigungsfrist per sofort aufzulösen. Nach Auflösung entstehen den Eltern keine Kosten. Eine allfällig bereits bezahlte Monatspauschale wird pro rata zurückerstattet. Die Kita leistet den Eltern darüber hinaus keine Zahlungen.

Notfälle

Im Notfall bringen wir Ihr Kind ins Kinderspital, zum Arzt oder lassen nach unserem Ermessen das Krankenauto kommen, je nach Situation, und informieren Sie umgehend. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einem solchen Notfall gehen zu Lasten der Eltern. Die Kita verfügt über ein Notfallkonzept.

Pädagogisches Konzept

Die Kita Tandem verfügt über ein pädagogisches Konzept, welches in schriftlicher Form vorliegt. Interessierte Kunden können dieses bei ihrer Kitaleitung verlangen.

Subventionierte Plätze

Die Eltern müssen uns die **Bestätigung des Beitragsfaktors** abgeben (muss unter 100% sein für einen subventionierten Platz). Die Eltern müssen in der Stadt Zürich wohnhaft sein. Ab 01.01.2018 ist uns die Bestätigung des Sozialdepartements (**SBU**) über die bewilligte **Anzahl Betreuungstage pro Woche** abzugeben. Sollten die Bedingungen für einen subventionierten Platz nicht erfüllt sein, gilt automatisch der Vollzahlervertrag an Stelle des subventionierten Vertrages.

Zahlungsmodalitäten

Pro Mahnung erheben wir einen Betrag von Fr. 10.-. Bei verspätetem Zahlungseingang können wir ab dem ersten Tageinen Sollzins von 10% p.a. erheben. Die monatlichen Zahlungen sind per 1. des Monats im Voraus zu überweisen (z.B. für den Monat März muss der Monatsbeitrag am 1. März bei uns sein).

Zahlungsverzug

Sollten in einem Kalenderjahr Ihre Zahlungen zwei Mal oder öfters mehr als zwei Valutatage zu spät eingegangen sein, haben wir das Recht, den Betreuungsvertrag ohne schriftliche Anzeige fristlos aufzulösen.

Änderung

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert vier Wochen seit Kenntnisnahme (Versand Email) der geänderten Geschäftsbestimmungen schriftlich oder per Email widerspricht.

Inkrafttreten

Diese AGBs treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Wir bestätigen, die AGBs gelesen und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Vor- und Nachname des Kindes

Vor- und Nachname Erziehungsberechtigte/r